

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Schulträger von vier Berufskollegs, acht Förderschulen sowie einer Schule für Kranke an aktuell insgesamt 20 Standorten. Die Schulträger sind gemäß § 73 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) zur Bereitstellung einer zeitgemäßen informationstechnischen Ausstattung verpflichtet.

Mit Antrag vom 03.06.2020 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für mobile Endgeräte an den kreiseigenen Schulen (**Anhang**).

Erläuterungen:

Mobile Endgeräte

Derzeit verfügen die kreiseigenen Schulen über ca. 500 mobile Endgeräte, ganz überwiegend Notebooks mit Microsoft Windows Betriebssystem und aktueller Microsoft Office Software. Die Schulverwaltung erhöht im Rahmen der Umsetzung des „Medienentwicklungskonzeptes für die Schulen des Rhein-Sieg-Kreises – 2020“ (#MEK2020) den Anteil der mobilen Endgeräte und richtet zusätzliche mobile Arbeitsplätze ein.

In diesem Zusammenhang wurde vor wenigen Wochen eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von 1.500 Microsoft Surface Tablets (Tablets mit Touch-Eingabe-Funktion, Microsoft Windows 10 Betriebssystem und Office Software) in den Größen 10 und 12,3 Zoll abgeschlossen. Die Auslieferung wird sukzessive ausgeführt und voraussichtlich Ende 2021 abgeschlossen. Das Gesamtauftragsvolumen beträgt ca. 1,9 Mio. € und wird vollständig durch das Landesförderprogramm „Gute.Schule.2020“ finanziert.

Bestimmungen über die finanzielle Förderung mobiler Endgeräte

Seit dem Haushaltsjahr 2017 werden alle Investitionen in die Schul-IT durch Bundes- und Landesförderprogramme finanziert und unterliegen damit den Nutzungsbestimmungen der Fördermittelgeber. Diese Förderregularien zu den Programmen sind unterschiedlich. Für den DigitalPakt Schule, dessen Fördervolumen für den Rhein-Sieg-Kreis ca. 5,8 Mio. € beträgt, sind noch Änderungen der Richtlinien angekündigt worden. Nachfolgend sind die wesentlichen Unterschiede aufgeführt.

Gute.Schule.2020:

Förderfähig sind Endgeräte ab einem Kaufpreis i.H.v. 250 €/netto (297,50 €/brutto) sowie die Dienstleistung zur Inbetriebnahme. Die Weitergabe mobiler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler ist möglich, eine Weitergabe an Lehrkräfte ist nicht zulässig.

DigitalPakt Schule:

Förderfähig sind mobile Endgeräte, allerdings nur, wenn diese eindeutig schulgebunden sind und die Herstellungskosten, bestehend aus Kaufpreis nebst Dienstleistung zur Erstinbetriebnahme, nach kommunalem Haushaltsrecht mindestens 952 € (brutto) betragen. Die Weitergabe an Schülerinnen und Schüler zur Nutzung außerhalb der Schule ist unzulässig.

Es ist geplant, aus den Fördermitteln des DigitalPakt Schule in den Haushaltjahren ab 2021 zusätzliche schulgebundene mobile Endgeräte zu beschaffen. Wie bereits beschrieben ist es nicht auszuschließen, dass die Förderrichtlinien hinsichtlich der Nutzung der mobilen Geräte (auch außerhalb der Schulgebäude) noch modifiziert werden.

Corona-Hilfe II: Sofortprogramm Endgeräte

Die Bundesregierung (Koalitionsausschuss) hat angekündigt 500 Mio. € Bundesmittel für die Bereitstellung mobiler Endgeräte bedürftiger Schülerinnen und Schüler bereitzustellen. Auf Nordrhein-Westfalen sollen 105 Mio. € entfallen, die Verteilung soll gemäß dem Königsteiner Schlüssel erfolgen. Die Zuweisung der Mittel sowie die notwendigen Ausführungsbestimmungen obliegen den Ländern, nähere Details sind noch nicht bekannt.

Dem Vernehmen nach könnte die vorgesehene Fördersumme seitens des Landes NRW nochmals erhöht und darüber hinaus von den Kommunen einen Eigenanteil i.H.v. 10 % gefordert werden. Die Weitergabe geförderter Endgeräte an die Schülerinnen und Schüler (zur Nutzung auch außerhalb der Schule) soll zulässig sein. Als Empfänger kommen voraussichtlich Bezieher von Arbeitslosengeld II und/oder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Frage. Es stehen noch Regelungen über Verteilung der Geräte, Support, Wartung, Lizenzkosten und Verleihlogistik aus.

Auswirkungen auf die Haushaltsplanungen des Rhein-Sieg-Kreises

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Finanzmittel aus den oben aufgeführten Förderprogrammen ausreichen, um die Ausstattung der Schulen in Kreisträgerschaft und deren Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten im erforderlichen Umfang sicher zu stellen. Über die in den Förderrichtlinien festgelegten Eigenanteile hinaus werden derzeit keine zusätzlichen Haushaltsmittel für mobile Endgeräte erforderlich.

Ergebnishaushalt

Der Betrieb mobiler Endgeräte verursacht unabhängig von ihrer Investitionsfinanzierung Kosten für Support, Wartung, Lizenzmiete und bei Verleih auch für Versicherung. Die konsumtiven Folgekosten für das #MEK2020 sind bereits im aktuellen Haushalt berücksichtigt. Für alle darüber hinaus gehende Maßnahmen sind entsprechende Ansätze im Ergebnishaushalt zu berücksichtigen.

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 17.06.2020

Im Auftrag